

Neubau der
Energietransportleitung
ETL 180
Brunsbüttel - Hetlingen

Unterlagen zum Antrag auf 1. Planänderung nach Beschlusserhalt vor
Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 43 d EnWG
(1. PÄ n. B.)

Erläuterungsbericht

Vorhabenträgerin:



Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pasteurallee 1
30655 Hannover

Tel. (0511) 640 607 – 0
eMail info@gasunie.de
Internet www.gasunie.de

Projektleitung: Dr. Arndt Heilmann

Genehmigungsplanung: M. Sc. Anton Kettritz

Die vorliegende Unterlage wurde erstellt von:



GME GbR

c/o Giftge Consult GmbH
Stephanstraße 12
31135 Hildesheim

Version	Datum	Beschreibung der Änderung	Erstellt durch	Geprüft durch
00	17.04.2023	Ursprungsdokument	GME/DS	GME/DA

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	8
2 Rechtlicher Rahmen.....	10
3 Planänderungen	13
3.1 Verlängerung Mikrotunnel 03 (Prio)	13
3.2 Kleinräumige Anpassung von Arbeitsbereichen	14
3.2.1 Wegfall von Arbeitsflächen	14
3.2.2 Erweiterung von Arbeitsbereichen (teilweise Prio)	14
3.3 Entlastungsbohrungen HDD (Prio)	20
3.4 Änderung der Gebäude für Technik auf Stationen	21
3.5 Zusätzliche Tiefenanode (Trassen-km 22+550).....	21
3.6 Zuwegung Scheedeweg (Prio)	21
3.7 Kompensationsermittlung für die zusätzlichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes	22
3.8 Folgeänderung der naturschutzfachlichen Unterlagen	35
4 Weitere Anlagen	36

Abkürzungsverzeichnis

AfPE	Amt für Planfeststellung Energie
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AS	Anschlussstelle
ATEX	Regulierung für Arbeiten und Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BE	Baustelleneinrichtungsfläche
BG	Berufsgenossenschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
COVID-19	Coronavirus disease 2019
DB AG	Deutsche Bahn Aktiengesellschaft
DIN EN ISO	Deutsches Institut für Normung, Europäische Norm, International Organisation for Standardisation
DN	Nennweite/-durchmesser (innerer Rohrdurchmesser)
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EC	Eurocodes
E/MSR	Elektrische Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ETL	Energietransportleitung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FNP	Flächennutzungsplan
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit: Tanklagerschiffe bzw. stationäre schwimmende LNG-Terminals mit Regasifizierungsanlagen
GasHDrLtgV	Gashochdruckleitungsverordnung
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung
GLNG	German LNG Terminal GmbH
GFS	Geringfügigkeitsschwellenwerte
GFK	Glasfaserverstärkte Kunststoffe
GOK	Geländeoberkante
GUD	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

HDD	Horizontal Directional Drilling
H-Gas	high caloric gas, bezeichnet Gas mit einem hohen Methangehalt
HQ	Bemessungshochwasser mit einer zugeordneten statistischen Wiederkehrzeit oder Jährlichkeit
IEC	International Electrotechnical Commission
Kg	Kilogramm
KG	Kommanditgesellschaft
KKS	Kathodischer Korrosionsschutz
KKW	Kernkraftwerk
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz
LaplaG	Landesplanungsgesetz
LAWA	Bund / Länder - Arbeitsgemeinschaft Wasser
LBO	Landesbauordnung
LKS	Lokaler kathodischer Korrosionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
Lkw	Lastkraftwagen
LNG	Liquefied Natural Gas (verflüssigtes Gas)
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUVPG	Landes-UVP-Gesetz (Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
LWG	Landeswassergesetz
LWL	Lichtwellenleiterkabel
MB	Siehe Glossar: Hochfester Stahl - L485 MB
NE	L360 NE Stahl geringerer Festigkeit erfordert höhere Wandstärken
NSG	Naturschutzgebiet
M&R	Mess- und Regelanlage
PC	Personal Computer
PE	Polyethylen
PEHD	Polyethylen hoher Dichte
PFV	Planfeststellungsverfahren
PGC	Prozessgaschromatograph
Pkw	Personenkraftwagen
PN	Pressure Nominal (Nenndruck)
PP	Polypropylen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung

ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
USP	Umschlagplatz
RoV	Raumordnungsverordnung
SH-Netz	Schleswig-Holstein Netz AG
STA	Station
StrWG SH	Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein
SPS	Speicherprogrammierbare Steuerung
TR	Technische Regel
TSO	Transmission System Operator
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur)
USV	Unterbrechungsfreie Stromversorgung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDE	Normen des Verbandes der Deutschen Elektrotechnik
VI	Grenzwerte für Luftschadstoffe entsprechend der Euro-VI-Norm (6) für Lkw
VSG	Vogelschutzgebiet
V _(n)	Normvolumen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiete
ZÜS	zugelassene Überwachungsstelle

1 Einleitung

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (GUD) hat am 04.07.2022 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 EnWG die Errichtung und den Betrieb der Energietransportleitung ETL 180 (1. Abschnitt) von Brunsbüttel bis in den Raum Hetlingen beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) in Kiel beantragt. Gegenstand des Gesamtvorhabens ist der Anschluss der in Brunsbüttel geplanten LNG-Kapazitäten in Gestalt eines landgebundenen LNG-Terminals sowie einer schwimmenden Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases (FSRU) an das Gasfernleitungsnetz der GUD im Bereich Hetlingen.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz - LNGG) und ist nach dessen § 3 für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Für das Vorhaben wird die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas gesetzlich festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung des Vorhabens dient dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Um den Zielsetzungen des LNGG gerecht zu werden, soll der Bau der ETL 180 (1. Abschnitt) spätestens bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen werden.

Nachdem GUD die Planfeststellung der ETL 180 (1. Abschnitt) am 04.07.2022 beantragt hatte, wurden die Antragsunterlagen in der Zeit vom 19.07.2022 bis zum 26.07.2022 öffentlich ausgelegt und im Internet bekanntgemacht. Die Einwendungsfrist endete am 02.08.2022. Bis einschließlich zum 12.08.2022 konnten die Träger öffentlicher Belange (TöB) einschließlich der Gebietskörperschaften ihre Stellungnahmen bei der Planfeststellungsbehörde einreichen. Ein Erörterungstermin fand am 05./06.10.2022 statt. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 beantragte GUD eine Plananpassung, die im Wesentlichen Details der Bauausführung sowie eine Korrektur einzelner Fehler, auf die im Zuge des Anhörungsverfahrens hingewiesen worden war, zum Gegenstand hatte. Der Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erfolgte am 22.03.2023.

Im Zuge der detaillierten Abstimmungen und Planungen der Bauausführung, welche bereits begonnen hat, ergaben sich neue Erkenntnisse, aus welchen sich weitere Anpassungen in Hinblick auf die genehmigten Maßnahmen ergeben. Die hieraus resultierenden Änderungen sind in vorliegendem Antrag auf 1. Planänderung nach Beschlusserhalt und vor Fertigstellung des Vorhabens zusammengefasst. Im Erläuterungsbericht werden die jeweiligen Änderungen sowie deren Verursachung aufgeführt bzw. die Notwendigkeit begründet.

Um die fristgerechte Fertigstellung der ETL 180 zu erreichen, wurde ein äußerst ambitionierter Bauzeitenplan aufgestellt, der die Realisierung des Vorhabens anstatt in den eigentlich vorgesehenen zwei Jahren in nunmehr lediglich neun Monaten vorsieht. Das Vorhaben wurde dazu in mehrere Bauabschnitte unterteilt, in denen parallel gearbeitet wird. Jede der in dem Bauzeitenplan vorgesehenen Teilmaßnahmen innerhalb der einzelnen Abschnitte steht dabei in Abhängigkeit von anderen Teilmaßnahmen, so dass der nicht termingerechte Beginn einer Teilmaßnahme nahezu zwangsläufig den avisierten Gesamtfertigstellungstermin gefährden würde. In den einzelnen Unterkapiteln des Kapitels 3 wird insbesondere zu den prioritären Maßnahmen ihre Dringlichkeit zur Sicherstellung des Fertigstellungstermins Ende 2023 dargelegt.

In den Anlagen sind die überarbeiteten Fassungen der zugehörigen Dokumente bzw. Planunterlagen beigelegt. Hierbei sind die Änderungen im Vergleich zu den ursprünglichen

Antragsunterlagen in blauer Farbe markiert. Die beigefügten Anlagen ersetzen die jeweiligen Dokumente bzw. Pläne der bereits genehmigten Unterlagen.

Die Revisionen des Grunderwerbsverzeichnisses und des Bauwerksverzeichnisses sind ebenfalls beigefügt.

Die aus den Änderungen resultierenden Anpassungen bezüglich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden in den folgenden Kapiteln verbal-argumentativ beschrieben. Die Folgen für die Bilanzierung des vorhabenbedingten Eingriffs ergeben sich aus den angepassten Bilanzierungstabellen in Kapitel 3.7. Sie werden im Verlaufe der Bauausführung durch die ökologische Baubegleitung erfasst und im Zuge der Nachbilanzierung ausgeglichen.

Die Pläne und Dokumente, die von dieser 1. Planänderung n. B. betroffen sind, werden in Kapitel 4 (Weitere Anlagen) einzeln aufgelistet. Dort erfolgt auch ein Verweis auf die entsprechenden Anlagen der mit Bescheid vom 22.03.2023 planfestgestellten Ursprungsunterlagen mit jeweiliger Dateibezeichnung. Bei den in Kapitel 3 genannten Maßnahmen ist ebenfalls vermerkt, auf welche zeichnerischen Unterlagen sich die beschriebenen Planänderungen jeweils beziehen.

2 Rechtlicher Rahmen

Die nachfolgend in Kapitel 3 beschriebenen Anpassungen stellen Änderungen der mit Antrag vom 04.07.2022 eingereichten Planung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Vorhabens dar. Auf solche Änderungen ist gemäß § 43d Satz 1 EnWG die Vorschrift des § 76 VwVfG mit der Maßgabe anwendbar, dass im Falle des § 76 Abs. 1 VwVfG von einer Erörterung abgesehen werden kann. Nach § 76 Abs. 1 VwVfG bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens, wenn vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden soll. Nach § 76 Abs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. In diesem Falle kommen die Verfahrensregelungen der §§ 73, 74 VwVfG insgesamt nicht zur Anwendung, sondern es gelten die allgemeinen Vorschriften (vgl. Weiß, in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 3. EL August 2022, § 76 VwVfG Rn. 100). Eine Anhörung nach § 28 Abs. 1 VwVfG erübrigt sich deshalb für die zustimmenden Betroffenen, da nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG von einer Anhörung abgesehen werden kann, wenn von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll. Die Regelung des § 28 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG dient der Verfahrensökonomie und beruht auf dem Gedanken, dass eine Anhörung zusätzlich zu den bereits vorliegenden Angaben des Betroffenen überflüssige Förmerei wäre und deshalb entbehrlich ist (vgl. Ramsauer, in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Auflage 2022, § 28 Rn. 64). Selbst wenn man dieses Regelbeispiel für nicht einschlägig hielte, wäre bei der Zustimmung eines Betroffenen ein zumindest vergleichbarer Fall gegeben, der ein Absehen von der Anhörung ermöglicht, weil sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist (vgl. § 28 Abs. 2 1. Hs. VwVfG).

Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des § 76 Abs. 2 VwVfG oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es nach § 76 Abs. 3 VwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. In diesem Fall genügt eine individuelle Beteiligung der bekannten Betroffenen sowie ggf. in ihren Aufgabenbereichen berührter Behörden und Umweltvereinigungen. Die Beteiligung der von der Änderung Betroffenen richtet sich wiederum nach § 28 VwVfG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 1. April 2016, Az. 3 VR 2.15, juris, Rn. 18; VGH Mannheim, Urteil vom 30. September 2020, Az. 5 S 969/18, juris, Rn. 59). Auch im Falle der Durchführung eines Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG gelten daher die vorstehend skizzierten Grundsätze zur Entbehrlichkeit einer Anhörung derjenigen Eigentümer, die der Planänderung bereits zugestimmt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 76 Abs. 2 VwVfG, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und wenn die beabsichtigte Änderung die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt. Maßgeblich ist, ob die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist, ob also Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert oder ergänzt werden sollen. Es kommt hingegen für die Frage der Unwesentlichkeit nicht darauf an, ob die Belange von Betroffenen durch die Änderung stärker berührt werden als durch die ursprüngliche Planung (vgl. BVerwG, Urteile vom 09.02.2017, Az. 7 A 2.15, juris, Rn. 26; vom 06.11.2013, Az. 9 A 14.12, juris, Rn. 126, vom 17.12.2009, Az. 7 A 7.09, juris, Rn. 22; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 02.12.2019, Az. OVG 1 S 59.19, juris, Rn. 35). Es kommt also nicht auf den Umfang der Änderung als solcher an, sondern auf den Einfluss der Änderung auf das Abwägungsgeflecht, das dem zu ändernden

Planfeststellungsbeschluss zugrunde lag. Eine Planänderung ist daher von unwesentlicher Bedeutung, wenn sie Abwägungsvorgang und Abwägungsergebnis nach Struktur und Inhalt nicht berührt, also die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung nicht erneut aufwerfen kann. Sinn des § 76 Abs. 2 VwVfG ist es, in allen Fällen, in denen das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt bleibt, auf ein neues Planfeststellungsverfahren und damit auch auf eine erneute Beteiligung zu verzichten. Denn die Funktion des Planfeststellungsverfahrens ist es, die Abwägung einem Verfahren der allseitigen Erörterung zu öffnen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.1989, Az. 4 C 12.87, juris, Leitsatz 2 und Rn. 26 f.).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich bei den hier beantragten Maßnahmen der 1. Planänderung n. B. um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Das Plangefüge bleibt in seinen Grundzügen unberührt; Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich. Die Planänderung unter 3.1 betrifft lediglich eine Verlängerung des Mikrotunnels 3 und damit im Wesentlichen eine räumliche Verlagerung der ohnehin geplanten Start- und Zielbaugruben, wobei der bereits planfestgestellte Arbeitsstreifen geringfügig angepasst wird. Die in Kapitel 3.2 beschriebenen Anpassungen der Arbeitsbereiche sind punktuell und kleinräumig und wirken sich zudem nur während der Bauzeit aus. Gleiches gilt für die in Kapitel 3.3 beantragten Entlastungsbohrungen sowie die in Kapitel 3.6 beschriebene Behelfsbrücke neben der vorhandenen Brücke im Bereich Scheedeweg. Die in den Kapiteln 3.4 und 3.5 beantragten Anlagenänderungen sind zwar dauerhaft, aber ebenso kleinräumig und punktuell und führen – sowohl relativ im Vergleich mit dem bereits planfestgestellten Vorhaben als auch absolut – nicht zu zusätzlichen belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht. Bei den in Kapitel 3.7 enthaltenen Änderungen der Bilanzierungstabellen des LBP handelt es sich schließlich lediglich um Folgeänderungen, aus denen sich keine eigenständigen erstmaligen oder stärkeren Betroffenheiten ergeben und die ebenfalls unwesentlich sind. Denn die zur ursprünglichen Planung angestellten naturschutzrechtlichen und landschaftspflegerischen Erwägungen gelten unverändert auch für die nur im Detail angepasste Planung. Insgesamt lassen die hier beantragten Planänderungen die mit der Planung verfolgte Zielsetzung ebenso in ihrer Struktur unberührt wie die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange. Geändert wird im Wesentlichen nur der Zuschnitt der für die Zwecke der Bauausführung benötigten Arbeitsbereiche, und dies auch nur punktuell entlang der Trasse. Diese Änderungen lassen das Plangefüge in seinen Grundzügen unberührt. Es werden zwar zusätzliche Flächen in Anspruch genommen. Das allein führt aber nicht zur Wesentlichkeit der Planänderung, weil diese Beeinträchtigungen ihrer Art und Qualität bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 22.03.2023 gesehen und abgewogen wurden. Die Abwägungsstruktur lässt sich auf vergleichbare zusätzliche Betroffenheiten übertragen. Die bisherigen Betroffenheiten stehen pars pro toto für die neuen Betroffenheiten. Die Struktur der Abwägungsbelange bleibt unberührt. Damit können sich weder Abwägungsvorgang noch Abwägungsergebnis ändern.

Den auf die einzelnen Änderungen bezogenen Kapiteln (unter 3) ist zu entnehmen, dass die zusätzlichen oder angepassten Flächeninanspruchnahmen aufgrund der beantragten Planänderung fast ausschließlich solche Grundstücke und Eigentümer betreffen, die auch bereits von der planfestgestellten Planung betroffen waren. Soweit sich dabei eine im Vergleich zur bisherigen Planung geringfügig abweichende oder zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergibt, werden die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Eigentümer vorgelegt, soweit diese zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erteilt wurden. Damit liegt auch die zweite Voraussetzung des § 76 Abs. 2 VwVfG für einen Verzicht auf ein erneutes Planfeststellungsverfahren vor bzw. kann auch im Falle eines Verfahrens nach § 76 Abs. 3 VwVfG auf eine erneute Anhörung der betreffenden Eigentümer verzichtet werden.

Aus den Darlegungen zur Dringlichkeit der von dieser Planänderung umfassten Einzelmaßnahmen in den jeweiligen Unterkapiteln des Kapitels 3 ergibt sich, dass mit der Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen (Prio Maßnahmen) schnellstmöglich zu beginnen ist:

- Verlängerung Mikrotunnel 3 (siehe **Kap. 3.1** des Erläuterungsberichtes sowie die in Kap. 3.2 mit „Prio“ hervorgehobenen Arbeitsbereiche, die zur Umsetzung dieser Maßnahme benötigt werden)
- Entlastungsbohrungen HDD (siehe **Kap. 3.3** des Erläuterungsberichtes sowie die in Kap. 3.2 mit „Prio“ hervorgehobenen Arbeitsbereiche, die zur Umsetzung dieser Maßnahme benötigt werden)
- Zuwegung Scheedeweg (siehe **Kap. 3.6** des Erläuterungsberichtes sowie die in Kap. 3.2 mit „Prio“ hervorgehobenen Arbeitsbereiche, die zur Umsetzung dieser Maßnahme benötigt werden)
- Flächen für Wasseraufbereitung und Bodenlagerung (siehe die in **Kap. 3.2** mit „Prio“ hervorgehobenen Arbeitsbereiche)

Für diese Änderungen liegen bereits die erforderlichen Zustimmungen der Betroffenen Eigentümer vor, welche parallel zu den Antragsunterlagen eingereicht werden. Für diese Änderungen ist eine Zulassung bis zum **02.05.2023** erforderlich, um den Bauzeitenplan und den vorgesehenen Fertigstellungstermin Ende 2023 nicht zu gefährden. Für den Fall, dass – etwa aufgrund noch ausstehender Anhörungen – bis zum 02.05.2023 nicht der gesamte Antrag auf Planänderung entscheidungsreif sein sollte, wird hilfsweise ausdrücklich eine **Teilzulassung** der vorstehend genannten Prio-Maßnahmen zum 02.05.2023 beantragt. Eine solche Teilzulassung ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und der Zügigkeit des Verfahrens (§ 10 Satz 2 VwVfG) auch ohne besondere Ermächtigung in der Regel zulässig, da sie als Minus von der Ermächtigung zum Erlass des „vollständigen“ Verwaltungsakts umfasst ist (vgl. U. Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Aufl. 2023, § 35 Rn. 252; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Aufl. 2015, § 9 Rn. 16; Wittinger, in: Obermayer/Funke-Kaiser, VwVfG, 6. Aufl. 2021, § 10 Rn. 16; Ritgen, in: Knack/Henneke, VwVfG, 11. Aufl. 2020, § 9 Rn. 70; BVerwG, Urteil vom 3. März 2016, Az. 6 C 64.14, juris, Rn. 31). Da jede der in Kapitel 3 beschriebenen Teilmaßnahmen räumlich und gegenständlich von den übrigen Teilmaßnahmen trennbar ist, gilt diese Regel auch für die hier beantragte Planänderung. Eine vorgezogene Teilzulassung ist angesichts der besonderen Dringlichkeit des Gesamtvorhabens sowie der zeitkritischen Einordnung der Prio-Maßnahmen im Bauablaufplan geboten.

Um Freigabe der übrigen beantragten, nicht als Prio gekennzeichneten Maßnahmen bzw. Flächen gemäß Kapitel 3.2, Kapitel 3.4 und Kapitel 3.5 wird bis Mitte Mai 2023 gebeten.

3 Planänderungen

In den nachfolgenden Kapiteln sind die einzelnen Planänderungen dargestellt. Hierbei wird hinsichtlich der Dringlichkeit zu einer schnellen Umsetzung der Maßnahmen zwischen dringenden und absolut dringenden Maßnahmen unterschieden, wobei letztere mit dem Stichwort „Prio“ gekennzeichnet sind. Bei den äußerst dringenden Maßnahmen handelt es sich um solche Arbeiten, deren Umsetzung zwingend Anfang Mai begonnen werden muss, um einen fristgerechten Abschluss der Baumaßnahmen nicht zu gefährden. In den jeweiligen Kapiteln werden hierzu nähere Ausführungen gemacht.

Den auf die einzelnen Änderungen bezogenen Kapiteln ist zu entnehmen, dass die zusätzlichen oder angepassten Flächeninanspruchnahmen aufgrund der beantragten Planänderung ganz überwiegend solche Grundstücke und Eigentümer betreffen, die auch bereits von der planfestgestellten Planung betroffen waren. Ausnahmen hierbei sind das Flurstück 17/6, Flur 1, Gemarkung Krempe (Blatt 26: im Anschluss an HDD 5, Arbeitsstreifenverschiebung wegen geplante Solarpark) und die Flurstücke 26/1 und 26/3, Flur 4, Gemarkung Kurzenmoor (für die Verlegung einer Behelfsbrücke neben der vorhandenen Sielquerung). Soweit sich dabei eine im Vergleich zur bisherigen Planung geringfügig abweichende oder zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen ergibt, werden die schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Eigentümer vorgelegt. Damit liegt auch die zweite Voraussetzung des § 76 Abs. 2 VwVfG für einen Verzicht auf ein erneutes Planfeststellungsverfahren vor.

3.1 Verlängerung Mikrotunnel 03 (Prio)

Durch den Mikrotunnel 03 wird die Bahnstrecke 1210 der Deutschen Bahn AG bei Bahn-km 36,944 gekreuzt. Der Mikrotunnel soll nun nach Norden hin um 42 m verlängert werden, da hierdurch das dort vorhandene Gewässer in einem Zuge mit unterquert werden kann. Nach Süden hin ist ebenfalls eine Verlängerung um 7 m vorgesehen. Hierdurch wird erreicht, dass die Spundwand der Startbaugrube nicht in den Bereich der ideellen Böschungslinie der Bahnstrecke eingebracht werden muss, sondern außerhalb des Druckkegels zu liegen kommt.

Durch die Änderung entstehen keine neuen Betroffenheiten und auch keine neuen oder anderweitigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Vielmehr werden die bereits planfestgestellten Betroffenheiten und Eingriffe lediglich geringfügig räumlich innerhalb des Arbeitsstreifens verlagert und durch die Verlängerung der geschlossenen Bauweise minimiert. Soweit durch diese Planänderung eine im Vergleich zur bisherigen Planung geringfügig abweichende oder zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen erforderlich wird, werden die Zustimmungen der betroffenen Eigentümer vorgelegt. Der Gestattungsvertrag mit der Deutschen Bahn AG bzw. der DB Netz AG wird entsprechend angepasst.

Der Mikrotunnel 03 soll aufgrund der Vorgaben der Deutschen Bahn im Zeitraum vom 12. bis zum 16. Juni 2023 erfolgen. Um die eigentliche Bohrung in diesem Zeitraum durchführen zu können, müssen im Vorfeld die vorbereitenden Maßnahmen abgeschlossen sein (u. a. Herstellung der Zufahrten, Spundung, Installation Wasserhaltung, Aushub Baugruben, Herstellung standsichere Baugrubensohle, Baustelleneinrichtung etc.). Da diese Maßnahmen zeitaufwändig sind, muss Anfang Mai mit den Arbeiten begonnen werden.

Die Änderungen sind im Lageplan (180_2_05_02_04_LP_1_2_Blatt36_01_nB) und Wegerechtsplan 180_2_05_08_03_WP_1_2_Blatt36_01_nB dargestellt.

3.2 Kleinräumige Anpassung von Arbeitsbereichen

In einigen Trassenbereichen sollen die Arbeitsbereiche erweitert oder reduziert werden. Die Anpassungen resultieren aus den Wegerechtsverhandlungen und/oder den Ausführungsplanungen des bauausführenden Unternehmens Arge LNG.

3.2.1 Wegfall von Arbeitsflächen

Im Bereich bestehender Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Büttel entfallen auf Wunsch des WEA-Betreibers ersatzlos zwei Arbeitsflächen, die als Standorte für die Wasseraufbereitung vorgesehen waren. Die Maßnahmen werden an anderer Stelle innerhalb des genehmigten Arbeitsstreifens realisiert.

3.2.2 Erweiterung von Arbeitsbereichen (teilweise Prio)

Da einige Leitungsbetreiber die Lagerung von Mutterboden bzw. Bodenaushub auf ihren Bestandsleitungen nicht gestatten, werden zusätzliche Flächen für die temporäre Lagerung von Boden erforderlich. Weiter werden zusätzliche Flächen benötigt, da die Auflastung der Umschlagplätze im Trassenbereich aus Gründen des Bodenschutzes nicht in dem Maße erfolgen kann, wie es seitens der Arge LNG eingeplant wurde. Um eine zu hohe Belastung des Bodens zu vermeiden, sind zusätzliche Flächen erforderlich, auf denen Boden und Materialien zwischengelagert werden können.

Der Flächenbedarf für die Grundwasseraufbereitung ist aufgrund des erforderlichen Aufwands für die Aufbereitung teilweise größer, als es im ursprünglichen Konzept vorgesehen war. Um genügend Stellflächen für die Reinigungsanlagen zu haben, wurde auch hierfür der Arbeitsstreifen an einigen Stellen erweitert.

Die Ergebnisse der Spüldruckberechnung in Kombination mit der tatsächlichen Tiefenlagemessung der Hauptwettern erfordern eine größere Tiefenlage bzw. Überdeckung der HDD 10 unterhalb der Hauptwettern. Um die notwendige Überdeckung zu erreichen, muss die Entfernung des Eintrittspunktes der HDD zum Gewässer auf der nördlichen Seite um ca. 27 m vergrößert werden. Der südlich der Hauptwettern liegende Austrittspunkt wird um ca. 12 m nach Norden verlegt, um die HDD nicht unnötig zu verlängern und eine Auslegung des Rohrstranges zu gewährleisten, ohne zusätzliche Betroffenheiten von bislang nicht von der Planung betroffenen Grundstücken zu generieren. Die neue Gesamtlänge der HDD beträgt somit ca. 416 m. Die Verschiebung / Verlängerung der HDD erfordert eine Erweiterung der temporären Arbeitsflächen im Bereich der Start- und Zielseite sowie der Montagebahn für die Rohrauslegung.

Die Spüldruckberechnungen für die HDD 2 und 6 haben ergeben, dass zur Vermeidung von unkontrollierten Ausbläsern im Zuge der Bohrausführung gezielte Entlastungsbohrungen (s. Kap. 3.3) vorgenommen werden müssen. Hierdurch kann der Druck innerhalb des Bohrkanals kontrolliert abgebaut werden und die Gefahr von Ausbläsern wird deutlich reduziert. Zur Erreichung der Stellen für die Entlastungsbohrungen sowie für die Ausführung derer selbst muss der vorhandene Arbeitsstreifen erweitert werden.

Für die Querung der ‚Deichwettern‘ im Zuge des Scheedeweges ist anstelle der Ertüchtigung der vorhandenen Brücke eine daneben liegende Behelfsbrücke vorgesehen (s. Kap. 3.6). Die Zuwegung ist u.a. für die Bohrung der HDD 11 erforderlich.

Die zusätzlich erforderlichen Flächen wurden allesamt so gewählt, dass sie an den bereits genehmigten Arbeitsstreifen angrenzen bzw. im Schutzstreifen der ETL180 liegen.

Auch bei den Erweiterungen der Arbeitsbereiche gibt es Flächen, welche aufgrund der durch das bauausführende Unternehmen vorgelegten Terminplanung zwingend Anfang Mai

2023 umgesetzt werden müssen. Im Wesentlichen umfasst dies die mit den Sonderbauwerken (HDD, Mikrotunnel, Pressungen) einhergehenden Flächeninanspruchnahmen. Um die geforderte Inbetriebnahme der ETL 180 zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, dass mit den Sonderbauwerken und den zugehörigen Baumaßnahmen Anfang Mai begonnen wird, da diese sukzessive abgearbeitet werden. Kommt es bei der Umsetzung einer solchen Maßnahme zu einem zeitlichen Verzug, folgt daraus auch eine zeitliche Verschiebung der nachfolgenden Sonderbauwerke. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die eingesetzten HDD-Bohrgeräte schwer am Markt verfügbar sind. Um alle Bohrungen in der vorgegebenen Zeit auszuführen, wurden durch das bauausführende Unternehmen Bohranlagen vertraglich gebunden. Hierbei sind zwischen 3 und 4 Geräte zeitgleich im Einsatz. Diese sind über das ganze Jahr hinweg mit Bohreinsätzen auf diversen Baustellen ausgebucht, sodass eine Verschiebung einzelner Maßnahmen nahezu nicht möglich ist. Hinzu kommt, dass für die Gewässer 1. Ordnung auch die Restriktionen hinsichtlich der Ausführungszeiträume aus der Genehmigung einzuhalten sind. So müssen beispielsweise die Querungen der Gewässer erster Ordnung bis zum 30.09.2023 erfolgt sein. In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Flächen in der Spalte „Prio“ mit x markiert, welche kurzfristig umgesetzt werden müssen, um den Bauablauf nicht zu gefährden.

In naturschutzfachlicher Hinsicht werden, mit Ausnahme der unvermeidbaren Fällung eines Einzelbaumes für die Herstellung der Behelfsbrücke am Scheedeweg (Kreis Pinneberg, Gemeinde Seester), ausschließlich Biotopflächen mit sehr geringer bis mittlerer Wertigkeit bauzeitlich beansprucht, wobei es sich beim überwiegenden Teil der Flächen um intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen handelt. Bei den betroffenen Biotopen mittlerer Wertigkeit handelt es sich um lineare Teilflächen von Gruppen (FGg), Gräben (FGy) und feuchten Hochstaudenfluren (RHf) in geringem Umfang. Die zusätzlichen Flächen wurden so ausgewählt, dass eine Betroffenheit von flächigen Gehölzbiotopen und gesetzlich geschützten Biotopen ausgeschlossen werden kann. Auch gibt es keine Betroffenheit von neuen bisher nicht bewerteten Biotoptypen. Die zusätzlich betroffenen Biotopflächen gelten als ausgleichbar und werden unmittelbar nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten wieder hergestellt sowie fachgerecht rekultiviert. Bei dem zu fällenden Einzelbaum handelt es sich um eine Schwarz-Erle mit einem Stammumfang von 125 cm. Der Baum weist keine Höhlen oder Spalten auf, die Fledermäusen als Quartier oder Vögeln als Brutplatz dienen könnten. Zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung am 11.04.2023 waren weder aktuelle noch vorjährige Nester festzustellen. Zur Realisierung des Gesamtvorhabens ist die Fällung des Baumes während der Brutzeit und damit außerhalb der gesetzlichen Fällzeit gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG erforderlich. Da bis zur Fällung des Baumes Vogelbruten im Kronenbereich nicht ausgeschlossen werden können, prüft die UBB entsprechend NB Nr. 2.26 PFB den gesamten Kronen- und Stammbereich ob Vogelbruten oder weitere Artvorkommen vorliegen. Sind keine Vorkommen festzustellen wird der Baum unverzüglich gefällt. Die Kontrolle und die Fällung wird durch die UBB im Bautagesbericht dokumentiert. Für die Fällung des Baumes werden entsprechend der bisherigen angewendeten Methodik der Kompensationsermittlung, welche auf der Durchführungsbestimmung zum Knickschutz basiert, 2 herkunftsgesicherte, standortgerechte Laubbäume (Hochstamm, Stammumfang 12/14 cm) gepflanzt. Insgesamt können die bauzeitlichen Beeinträchtigungen vollständig kompensiert werden. Der Kompensationsbedarf wird in Kapitel 7 ermittelt. Dort ist auch der flächenmäßige Umfang der zusätzlich beanspruchten Biotopflächen erkennbar. Aus Tabelle 1 ist die lagemäßige Betroffenheit der Biotopflächen entlang der Trasse ableitbar.

Soweit durch diese Planänderungen eine im Vergleich zur bisherigen Planung geringfügig abweichende oder zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen erforderlich wird, werden die Zustimmungen der betroffenen Eigentümer vorgelegt.

In der nachfolgenden Tabelle sind die angepassten Flächen aufgelistet:
 Tabelle 1: Tabellarische Auflistung zusätzlicher temporärer Arbeitsbereiche

Trassen -km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffener Biotoptyp	Prio
3+000	zusätzliche Arbeitsfläche	Büttel	8	28/14	GYy	
3+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Büttel	7	520	GAy	
4+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Büttel	6	33/5	GAy	X
5+575	Entlastungs- bohrung	Sankt Margarethen	3	74/15; 50/12	GAy	X
5+600	zusätzliche Arbeitsfläche	Sankt Margarethen	3	50/12	GAy	X
5+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	7	58	GAy	X
6+200	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	7	59, 60	RHn, GAY	
6+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	5	138	GYy	
7+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Landscheide	5	129	GAy	X
8+100	zusätzliche Arbeitsfläche, Bodenlager	Notorf	16	7/1	AAy	X
8+100	Wasserauf- bereitung	Notorf	16	10/1	AAy	X
8+200- 8+550	Bodenlager	Notorf	16	10/1; 85/1; 27/1; 25/1; 26/1; 31/1; 35/1	AAy	
8+600- 8+750	Bodenlager	Notorf	16	35/1; 38/3	AAy	
8+750- 8+900	Bodenlager	Notorf	16 15	38/3; 63/1	GAy	
8+900	Bodenlager	Notorf	15	63/1	GAy, FGg	
9+100	Bodenlager	Notorf	15	64/1; 92/3	GAy	
9+300- 9+500	Bodenlager	Notorf	15	76/1; 96/1; 75/1; 75/2	GAy	
9+600- 9+800	Bodenlager	Notorf	14	8/1; 48/2; 6/1; 5/1	GAy	
9+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Notorf	14	29/1	GAy	
10+100- 10+200	Bodenlager	Notorf	14	41/1; 508	AAy	
11+500	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 02	Notorf	19	126/1	GAy	X

Trassen -km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffener Biotoptyp	Prio
11+650	zusätzliche Arbeitsfläche	Dammfleth	4	1/4	GAy	X
13+400	Wasserauf- bereitung	Dammfleth	9	42/1	GAy	
14+300	zusätzliche Arbeitsfläche	Dammfleth	13	9; 14/3	GAy	
14+400	zusätzliche Arbeitsfläche	Dammfleth	16	38/1	GAy	
15+400	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 04	Dammfleth	16	17/1	GAy	
15+500	Wasserauf- bereitung	Beidenfleth	12	1	GAy, SVo	X
16+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Beidenfleth	14	28	GAe	
18+000	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 03	Beidenfleth	15	38/2, 39/1	AAy	
18+600	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 03	Hodorf	6	43/2	AAy	
20+300	Wasserauf- bereitung	Bahrenfleth	2	25/1; 28/1; 31	AAy	X
20+350	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 05	Bahrenfleth	11	1/3	AAy	
20+400- 20+500	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 05	Bahrenfleth	11	6/3	AAy, GYy	
22+200	zusätzliche Arbeitsfläche	Bahrenfleth	10	121/36	AAy	
22+550	Tiefenanode	Bahrenfleth	7	8; 18	AAy	
25+300- 25+600	Wasserauf- bereitung, Bodenlager, zusätzliche Arbeitsfläche	Krempe	1	17/6 Neue Betroffenheit	AAy, RHf	X
26+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Grevenkop	1	28/11	AAy, SVe	
27+200	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 08	Grevenkop	1	22/7; 21/9	AAy	
27+300	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 08	Grevenkop	8	5/19	AAy	X
27+300	Wasserauf- bereitung	Grevenkop	8	5/27; 5/19	AAy	X

Trassen -km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffener Biotoptyp	Prio
28+150	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 06	Grevenkop	7	13/10	AAy	
28+600	Entlastungs- bohrung	Grevenkop	6	27/1; 26/3	AAy	X
28+900	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 06	Süderau	9	12/4	RHn	
31+400	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 02	Sommerland	9	7/1	GAe	
33+800	zusätzliche Arbeitsfläche	Horst	24	106	GAy	
34+900	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 09	Altenmoor	2	27	GAy	X
35+500	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 03	Altenmoor	2	63/4	GYy	X
36+200	Wasserauf- bereitung	Altenmoor	1	201/28	GYy	
36+700	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 08	Altenmoor	11	223/1	GAy	
37+900	Wasserauf- bereitung	Altenmoor	8	33/2	GAy	
38+800	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 12	Altenmoor	7	509; 122/36	GAy	
39+700	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 09	Raa- Besenbek	2	34/2	GAy	
39+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Raa- Besenbek	5	35/1	GAy	
40+900	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 13	Raa- Besenbek	5	32/2	GAy	
41+000	Wasserauf- bereitung	Raa- Besenbek	8	93/1; 94	AAy	x
41+500	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 10	Raa- Besenbek	8	83 83; 84	AAy,	
41+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Raa- Besenbek	8	78; 105; 106	AAy, Fgy, Rhf,	
42+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Kurzenmoor	3	54/4	AAy	

Trassen -km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffener Biotoptyp	Prio
Zuwegung 42+600	Zuwegung Behelfsbrücke	Kurzenmoor	4	26/1; 38/5; 26/3; 75/2; 522	AAy, RHf, FGy, SVo, HEy	X
43+500	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 14	Kurzenmoor	3	116/1	GAy	
44+100	zusätzliche Arbeitsflächen Wasserauf- bereitung	Kurzenmoor	11 11	14/1 14/1	AAy	X
44+350	zusätzliche Arbeitsflächen	Kurzenmoor	11	30/2	GAy	
45+000	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 15	Groß Nordende	1	3/1	GAy	X
45+900	Wasserauf- bereitung	Groß Nordende	6	1/1	AAy	
46+200	zusätzliche Arbeitsfläche	Uetersen	2	3	AAy	
47+600	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 04	Neuendeich	3	35/1	AAy	
47+700	zusätzliche Arbeitsfläche Mikrotunnel 04	Neuendeich	3	35/1	AAy	
49+100	zusätzliche Arbeitsfläche HDD 12	Moorrege	3	22/1	AAy	
50+000	zusätzliche Arbeitsfläche Pressung 17	Moorrege	3	23/4	AAy	
50+100	Wasserauf- bereitung	Moorrege	3	31/1	AAy	
50+500	zusätzliche Arbeitsfläche	Moorrege	3	39/1	AAy	
50+900	Wasserauf- bereitung	Haselau	1	81/1	GYy	
52+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Haseldorf	11	29/1	GAy	
53+400	zusätzliche Arbeitsfläche	Haseldorf	11	20	GAy	
53+700	Wasserauf- bereitung	Haseldorf	11	70/21	Aay, GYy	X
53+900	zusätzliche Arbeitsfläche	Haseldorf	12	1/1	GYy	
54+100	zusätzliche Arbeitsfläche	Heist	8	102	AAy	

Trassen -km	Nutzung	Gemarkung	Flur	Flurstück	betroffener Biotoptyp	Prio
AAy...Intensivacker FGg...Grüppe FGy...Sonstiger Graben GAe...Einsatgrünland GAY...Artenarmes Wirtschaftsgrünland GYy...Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland HEy...Einzelbaum (Schwarzerle, BHD 125 cm) RHf...Feuchte Hochstaudenflur RHn... Nitrophytenflur SVe...Bankette, extensiv gepflegt SVo...Straßenbegleitgrün ohne Gehölze						

Die Gesamtzunahme aller aufgelisteten zusätzlichen Arbeitsflächen liegt bei rd. 3% gegenüber der bisherigen Gesamtarbeitsfläche.

Die Änderungen sind in den Lageplänen 180_2_05_02_04_LP_1_2_BlattXY_01_nB und Wegerechtsplänen 180_2_05_08_03_WP_1_2_ BlattXY_01_nB, (jeweils Blatt 4 – 54) dargestellt.

3.3 Entlastungsbohrungen HDD (Prio)

Für die bereits unter Kapitel 3.2 erwähnten Entlastungsbohrungen wird eine Bohrung von der Geländeoberkante zum Bohrkanal hinuntergebracht, sodass die im Bohrkanal vorhandene Spülung kontrolliert an die Oberfläche austreten kann. Die Gefahr von unkontrollierbaren Spülsaustritten (Ausbläsern) wird hierdurch deutlich reduziert. Nach Abschluss der Bohrungen werden die Entlastungsbohrungen wieder fachgerecht verschlossen (Tonpelletts). Entlastungsbohrungen sind bei den HDD 2 und 6 vorgesehen.

Diese zusätzlichen oder angepassten Flächeninanspruchnahmen betreffen ausschließlich solche Grundstücke und Eigentümer, die auch bereits von der planfestgestellten Planung betroffen waren. Aus naturschutzfachlicher Sicht unterscheidet sich der bauzeitliche Eingriff durch die erforderlichen Entlastungsbohrungen hinsichtlich seiner Eingriffsqualität nicht von der bereits planfestgestellten Inanspruchnahme. Durch die Entlastungsbohrungen werden ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Intensivacker AAy und artenarmes Wirtschaftsgrünland GAY) bauzeitlich beansprucht. Der Kompensationsbedarf, der sich hieraus ergebenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, wird in Kapitel 3.7 ermittelt. Die beanspruchten Flächen werden unmittelbar nach Beendigung der örtlichen Bauarbeiten wieder hergestellt und fachgerecht rekultiviert. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen.

Wie bereits unter Punkt 3.2.2 beschrieben zählen diese Maßnahmen zu den Sonderbauwerken und unterliegen deshalb einer besonderen Dringlichkeit.

Soweit durch diese Planänderungen eine im Vergleich zur bisherigen Planung geringfügig abweichende oder zusätzliche Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen erforderlich wird, werden die Zustimmungen der betroffenen Eigentümer vorgelegt.

Die Änderungen sind in den Lageplänen 180_2_05_02_04_LP_1_2_BlattXY_01_nB, (Blatt 06, 29 und 49) und Wegerechtsplänen 180_2_05_08_03_WP_1_2_BlattXY_01_nB (Blatt 06, 29 und 49) dargestellt.

3.4 Änderung der Gebäude für Technik auf Stationen

Aufgrund der umfangreichen Maßnahmen im Rahmen des kathodischen Korrosionsschutzes sowie der Hochspannungsbeeinflussung werden auf den Stationen S2 Beidenfleth, S3 Horst und S4 Kurzenmoor zusätzliche Installationen benötigt, sodass die Schalthäuser hier größer werden. Statt der ursprünglich geplanten ca. 2,2 x 2,2 m (B x T) werden diese nun ca. 3,2 x 2,2 m (B x T) groß.

Für die Station S5 Haseldorf wurde im Rahmen einer Risikoanalyse hinsichtlich Hochwasser festgelegt, dass die elektrischen Komponenten nur in den oberen Bereichen der Schalthäuser installiert werden sollen. Aus diesem Grund wird entsprechend mehr Grundfläche innerhalb des Schalthauses benötigt, sodass dieses vergrößert werden muss und statt ursprünglich geplanten ca. 7,5 x 3 m (B x T) nun ca. 11 x 3 m (B x T) umfasst.

Die Änderung ist im Stationsplan S5 Haseldorf dargestellt.

Die geringfügige Vergrößerung der Gebäudegrundrisse bedingt keine Vergrößerung der planfestgestellten Stationsflächen. Es kommt also zu keinen zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen, sondern nur zu einer geringfügigen Erweiterung der versiegelten Flächen. Der Kompensationsbedarf, der sich hieraus ergebenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, wird in Kapitel 3.7 ermittelt.

3.5 Zusätzliche Tiefenanode (Trassen-km 22+550)

Aufgrund der Ankündigung der Erhöhung der Kapazität auf einer bestehenden Freileitung im Nahbereich der Trasse ist die Errichtung einer zusätzlichen Tiefenanode erforderlich, um die Sicherheit der ETL180 hinsichtlich Hochspannungsbeeinflussung zu gewährleisten.

Diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme betrifft ein Grundstück bzw. einen Eigentümer, der auch bereits von der planfestgestellten Planung betroffen waren.

Die Tiefenanode wird innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens und auch innerhalb des Schutzstreifens der ETL 180 errichtet. Damit ergeben sich keine zusätzlichen dauerhaften Flächeninanspruchnahmen. Die Flächen werden aktuell als Intensivacker (AAy) genutzt. Die Tiefenanode besitzt einen höheren Eingriffsfaktor (EF = 1) als der Schutzstreifen der ETL 180 (EF = 0,5). Der Kompensationsbedarf, der sich hieraus ergebenden zusätzlichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, wird in Kapitel 3.7 ermittelt.

Die Änderungen sind in den Lageplänen 180_2_05_02_04_LP_1_2_Blatt23_01_nB, und Wegerechtsplänen 180_2_05_08_03_WP_1_2_BlattXY_01_nB dargestellt.

3.6 Zuwegung Scheedeweg (Prio)

In der Wegenutzungsplanung ist für die Zuwegung 570 im Bereich des Scheedeweges ein grundhafter temporärer Ausbau vorgesehen. Unter Bauwerks-Nummer 43a-B01 und 43a-B02 ist der temporäre Ausbau des Einmündungsbereiches (in den Katastrophenweg) sowie der temporäre Überbau mittels Behelfsbrücke der vorh. Brücke über die ‚Deichwettern‘ vorgesehen.

Die geänderte Planung sieht an dieser Stelle eine Behelfsbrücke neben der vorhandenen Brücke vor, so dass die Arbeitsfläche in östliche Richtung erweitert werden muss und für den Einmündungsbereich eine entsprechende Aufweitung vorgesehen ist.

Diese Ausführungsvariante wurde während eines Vor-Ort-Termins mit dem zuständigen Ortsbürgermeister, dem Sielverband und dem Grundstückseigentümer festgelegt.

Die besondere Dringlichkeit dieser Maßnahme ist der Tatsache geschuldet, dass die Zuwegung der Erreichung der HDD 11 (Krückau) dient. Auch hier handelt es sich um ein Sonderbauwerk und die Dringlichkeit der zeitnahen Umsetzung ergibt sich aus den unter Kapitel 3.2.2 genannten Gründen.

Die Darstellung erfolgt in Lageplan 180_2_05_02_04_LP_1_2_Blatt43a_01_nB, Wegenutzungsplan 180_2_05_03_02_01_AH_1.4_LP_1_2_WNP_Blatt43a_01_nB sowie Wegerechtsplan 180_2_05_08_03_WP_1_2_Blatt43a_01_nB.

3.7 Kompensationsermittlung für die zusätzlichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Bereits aus den vorstehenden Kapiteln ergibt sich, dass die mit dem Vorhaben in Gestalt der 1. Planänderung n. B. einhergehenden Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels sich in Qualität und Ausmaß nicht wesentlich von den bereits planfestgestellten unterscheiden. Zusätzliche, allerdings punktuelle und kleinräumige Betroffenheiten von Natur und Landschaft ergeben sich aus den in den Kapiteln 3.2 bis 3.6 dargelegten, über die Planfeststellung vom 22.03.2023 hinausgehenden Flächeninanspruchnahmen. Von diesen wiederum sind die in Kapitel 3.2, 3.3 und 3.6 genannten Betroffenheiten temporärer Natur und auf die Bauzeit beschränkt, die Entlastungsbohrungen erfolgen zudem innerhalb des bereits planfestgestellten Schutzstreifens der Leitung. Lediglich die in den Kapiteln 3.4 und 3.5 beantragten Anlagenänderungen sind dauerhaft, aber sehr kleinräumig und punktuell. Da sich diese zusätzlichen anlagebedingten Änderungen im Fall der Änderungen der Gebäudeflächen innerhalb der planfestgestellten Flächen der Schieberstationen befinden und sich im Fall der Tiefenanode innerhalb des bereits planfestgestellten Schutzstreifens der ETL 180 befindet, haben diese eine lediglich geringfügige Vergrößerung des mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffs zur Folge.

Die mit der 1. Planänderung n. B. einhergehenden zusätzlichen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurden entsprechend der Bilanzierungsmethodik, wie sie im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt ist, bilanziert. Hierbei wurde die Gesamtbilanzierung fortgeschrieben. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen betreffen ausschließlich Flächen in den Kreisen Steinburg und Pinneberg. Einige der zusätzlichen baubedingten Beeinträchtigungen in Form von Baustraßen, Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen überlagern sich mit dem bereits planfestgestellten und in der Bilanz der anlagebedingten Beeinträchtigung berücksichtigten Schutzstreifen der ETL 180. Diese Flächen wurden entsprechend nicht bilanziert, da der Eingriffsfaktor für den Schutzstreifen der Leitung (0,5) größer ist als der Eingriffsfaktor für die Arbeitsbereiche (0,3) und damit eine Doppelbilanzierung vermieden wird.

Der durch die 1. Planänderung n. B. zusätzliche Kompensationsbedarf ergibt sich aus den nachfolgenden Tabelle 2 bis Tabelle 8.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf für baubedingte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Kreis Steinburg – Fortschreibung in **blau** im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Gehölze außerhalb von Wäldern					
Sonstiges Gebüsch (HBy)	23	1,5	0,2	1	7
Sonstiges heimisches Laubgehölz (Hey)	12	3	0,2	1	7
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	868	2	0,2	1	347
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	433	2	0,3	1	260
Binnengewässer					
Bach mit Regelprofil, ohne technische Uferverbauung (FBt)	250	1	0,2	1,5 ¹	75
Sonstiger naturferner Bach (FBx)	249	1	0,2	1	50
Sonstiger naturnaher Fluss (FFn; §)	24	3	1	2 ^{2, 3}	144
Grüpe (FGg)	1.221 1.237	1	0,2	1	244 247
Grüpe (FGg)	341	1	0,3	1	102
Verbauter Graben (FGx)	75	1	0,2	1	15
Verbauter Graben (FGx)	2	1	0,2	1,5 ¹	1
Sonstiger Graben (FGy)	5.371	1	0,2	1	1.074
Sonstiger Graben (FGy)	769	1	0,3	1	231
Sonstiger Graben (FGy)	407	1	0,2	1,5 ¹	122
Sonstiger Graben (FGy)	21	1	0,3	1,5 ¹	9
Sonstiger Graben (FGy)	419	1	0,2	2 ^{3,4}	168
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)	520	1	0,2	1	104
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)	8	1	0,3	1,5 ¹	4
Süßwasserwatt mit Schilfröhricht (FWs; §)	23	2	1	2 ^{2,3}	92
Sümpfe und Niedermoore sowie Salzstellen des Binnenlandes					
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs; §)	3808	1,5	1	2 ²	11.424
Grünland					
Einsaatgrünland (GAe)	28.649 29.248	1	0,2	1	5.730 5.850
Einsaatgrünland (GAe)	64	1	0,7	1	45
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	322.978 334.750	1	0,2	1	64.596 66.950

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	148.306 157.673	1	0,3	1	44.492 47.302
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	752	1	0,7	1	526
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	5.738	1	0,2	1,5 ¹	1.721
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	25864 25.663	1	0,3	1,5 ¹	11.639 11.548
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	64	1	0,7	1,5 ¹	67
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	708	1	0,2	2 ³	283
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	3.226	2	0,2	1	1.290
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	73	2	0,2	1,5 ¹	44
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	30	2	0,2	2 ³	24
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	62.815 63.661	1	0,2	1	12.563 12.732
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	14.053 14.760	1	0,3	1	4.216 4.428
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	64	1	0,7	1	45
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	254	1	0,2	1,5 ¹	76
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	291	1	0,2	2 ³	116
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen					
Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu)	1.314	1	0,2	1	263
Intensivacker (AAy)	412.620 441.435	0,5	0,2	1	41.262 44.144
Intensivacker (AAy)	10.749 12.358	0,5	0,3	1	1.612 1.854
Intensivacker (AAy)	448	0,5	0,7	1	157
Intensivacker (Aay)	1713 2.441	0,5	0,2	1,5 ¹	257 366

Biotoyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Intensiv genutzte Obstbaumpflanzung (AAo)	114	0,5	0,2	1	11
Ruderal- und Pioniervegetation					
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	3.060 3.095	1,5	0,2	1	918 929
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	338	1,5	0,3	1	152
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	419	1,5	0,2	1,5 ¹	189
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	130	1,5	0,2	2 ⁴	78
Ruderales Grasflur (RHg)	1.690	1	0,2	1	338
Ruderales Grasflur (RHg)	64	1	0,2	2 ⁴	26
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	858	1	0,2	1	172
Nitrophytenflur (RHn)	564 898	1	0,2	1	113 180
Nitrophytenflur (RHn)	24	1	0,2	1,5 ¹	7
Sonstige Ruderalfläche (RHy)	188	1	0,2	1	38
Durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägte Biotoypen					
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (SDp)	56	1	0,2	1	11
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (SDp)	34	1	0,3	1	10
Garten, strukturreich (SGb)	312	1	0,2	1	62
Kleinflächige (Haus-) Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil (SGo)	208	1	0,2	1	42
Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (Sgy)	45	1	0,2	1,5 ¹	14
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	2914 2.941	0,5	0,2	1	291 294
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	23	0,5	0,2	1,5 ¹	3
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	80	0,5	0,2	2 ⁴	16
Straßenbegleitgrün mit Gebüsch (SVg)	102	0,5	0,2	1	10
Straßenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)	393	0,5	0,2	1	39

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)	1.060 1.104	0,5	0,2	1	106 110
unversiegelter Weg (SVu)	3723	0,5	0,2	1	372
unversiegelter Weg (SVu)	131	0,5	0,3	1	20
SUMME					208.542 217.437
Erläuterungen zur Tabelle:					
1 innerhalb einer Biotopverbundfläche					
2 nach § 30 BNatSchG geschützt					
3 innerhalb eines FFH-Gebietes					
4 innerhalb einer Ökokonto-/Kompensationsmaßnahme					

Tabelle 3: Kompensationsbedarf für baubedingte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Kreis Pinneberg – Fortschreibung in blau im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Gehölze außerhalb von Wäldern					
Weidengebüsch außerhalb von Gewässern (HBw)	113	1,5	0,2	1	34
Feldgehölz aus Erlen (HGe)	38	2	0,2	1	15
Feldgehölz mit hohem Nadelholzanteil (HGn)	68	0,5	0,2	1	7
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	662	2	0,2	1	265
Binnengewässer					
Sonstiger naturferner Fluss (FFx)	12	1	1	1,5 ¹	18
Grüpe (FGg)	183	1	0,2	1	37
Grüpe (FGg)	5	1	0,2	1,5 ¹	2
Sonstiger Graben (FGy)	1.943 2.074	1	0,2	1	389 415
Sonstiger Graben (FGy)	481	1	0,3	1	144
Sonstiger Graben (FGy)	649	1	0,2	1,5 ¹	195
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)	168	1	0,2	1	34
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)	12	1	0,2	1,5 ¹	4
Sümpfe und Niedermoore sowie Salzstellen des Binnenlandes					

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs)	48	1,5	1	2 ²	144
Grünland					
Einsaatgrünland (GAe)	2.423	1	0,2	1	485
Einsaatgrünland (GAe)	491	1	0,2	1,5 ¹	147
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	130.403 132.983	1	0,2	1	26.081 26.597
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	24.446 24.599	1	0,3	1	7.334 7.380
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	128	1	0,7	1	90
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	4.039 4.273	1	0,2	1,5 ¹	1.212 1.282
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	96	1	0,7	1,5 ¹	101
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	7.099	2	0,2	1	2.840
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	32	2	0,7	1	45
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	19.689 22.242	1	0,2	1	3.938 4.448
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	64	1	0,7	1	45
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (Gyy)	1057 1.527	1	0,2	1,5 ¹	317 458
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (Gyy)	87	1	0,2	2 ^{3, 4}	35
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen					
Intensivacker (AAy)	268.089 283.376	0,5	0,2	1	26.809 28.338
Intensivacker (AAy)	352	0,5	0,7	1	123
Intensivacker (AAy)	10.261 10.490	0,5	0,2	1,5 ¹	1.539 1.574
Intensivacker (AAy)	192	0,5	0,7	1,5 ¹	101
Intensivacker (AAy)	202	0,5	0,2	2 ⁴	40
Ruderal- und Pioniervegetation					
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	1.293 1.605	1,5	0,2	1	388 482

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	217 380	1,5	0,2	1,5 ¹	98 171
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	61	1	0,2	2 ⁴	24
Durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägte Biotoptypen					
Kleinflächige (Haus-) Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil (SGo)	20	1	0,2	1	4
Bankette, extensiv gepflegt (Sve)	1.191	0,5	0,2	1	119
Bankette, extensiv gepflegt (Sve)	12	0,5	0,2	1,5 ¹	2
Straßenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)	120	0,5	0,2	1	12
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (Svo)	195 411	0,5	0,2	1	20 41
unversiegelter Weg (SVu)	256	0,5	0,2	1	26
SUMME					73.257 76.319
Erläuterungen zur Tabelle:					
1 innerhalb einer Biotopverbundfläche					
2 nach § 30 BNatSchG geschützt					
3 innerhalb eines FFH-Gebietes					
4 innerhalb einer Ökokonto-/Kompensationsmaßnahme					

Tabelle 4: Kompensationsbedarf für baubedingte Eingriffe in Einzelbäume – Fortschreibung in blau im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Kreis	Anzahl der verlustigen Einzelbäume nach Stammumfang [cm]						Kompensationsbedarf
	< 100	100-150	151-200	201-250	251-300	301-350	
Dithmarschen	-	-	-	-	-	-	-
Steinburg	19	24	10	6	4	-	141
Pinneberg	16	25 26	24	7	1	-	171 173
SUMME							312 314

Tabelle 5: Kompensationsbedarf für anlagebedingte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Kreis Steinburg – Fortschreibung in blau im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Gehölze außerhalb von Wäldern					
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	2	2	1	1	4
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	215	2	1	1	430
Binnengewässer					
Bach mit Regelprofil, ohne technische Uferverbauung (FBt)	238	1	0,5	1,5 ¹	179
Sonstiger naturferner Bach (FBx)	101	1	0,5	1	51
Sonstiger naturnaher Fluss (FFn; §)	936	3	1	2 ^{2, 3}	5.616
Grüppe (FGg)	438	1	0,5	1	219
Verbauter Graben (FGx)	30	1	0,5	1	15
Sonstiger Graben (FGy)	2.755	1	0,5	1	1.378
Sonstiger Graben (FGy)	154	1	0,5	1,5 ¹	116
Sonstiger Graben (FGy)	132	1	0,5	2 ⁴	132
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (Fly)	195	1	0,5	1	98
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (Fly)	38	1	0,5	1,5 ¹	29
Süßwasserwatt mit Schilfröhricht (FWs; §)	123	2	1	2 ^{2, 3}	492
Sümpfe und Niedermoore sowie Salzstellen des Binnenlandes					
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs; §)	175	1,5	1	2 ²	525
Grünland					
Einsaatgrünland (GAe)	377	1	0,3	1	113
Einsaatgrünland (GAe)	9.672	1	0,5	1	4.836
Einsaatgrünland (GAe)	373	1	1	1	373
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	175	1	0,3	1	53
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	146806 146.804	1	0,5	1	73.403 73.402
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	367 369	1	1	1	367 369
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	10.026	1	0,5	1,5 ¹	7.520
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	3257	1	0,5	2 ^{3, 4}	3.257

Biotoyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	996	2	0,5	1	996
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	56	2	0,5	2 ³	112
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	300	1	0,3	1	90
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	24.976 24.974	1	0,5	1	12.488 12.487
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	500 502	1	1	1	500 502
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	102	1	0,5	1,5 ¹	77
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	238	1	0,5	2 ³	238
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen					
Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu)	474	1	0,5	1	237
Intensivacker (AAy)	37	0,5	0,3	1	6
Intensivacker (AAy)	149.352 149.002	0,5	0,5	1	37.338 37.251
Intensivacker (AAy)	350	0,5	1	1	175
Intensivacker (AAy)	1.047	0,5	0,5	1,5 ¹	393
Ruderal- und Pioniervegetation					
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	901	1,5	0,5	1	676
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	174	1,5	0,5	1,5 ¹	196
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	242	1,5	0,5	2 ⁴	363
Ruderales Grasflur (RHg)	577	1	0,5	1	289
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	148	1	0,5	1	74
Nitrophytenflur (RHn)	692	1	0,5	1	346
Nitrophytenflur (RHn)	401	1	0,5	1,5 ¹	301
Sonstige Ruderalfläche (RHy)	133	1	0,5	1	67
Durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägte Biotoypen					
Landwirtschaftliche Produktionsanlage (SDp)	43	1	0,5	1	22
Urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten (SGy)	63	1	0,5	1,5 ¹	47

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	644	0,5	0,5	1	161
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	33	0,5	0,5	1,5 ¹	12
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	88	0,5	0,5	2 ⁴	44
Straßenbegleitgrün mit Gebüsch (SVg)	39	0,5	0,5	1	10
Straßenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)	322	0,5	0,5	1	81
Straßenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)	1	0,5	0,5	1,5 ¹	0
Straßenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)	19	0,5	0,5	2 ⁴	10
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)	415	0,5	0,5	1	104
unversiegelter Weg (SVu)	171	0,5	0,5	1	43
SUMME					154.519 154.608
Erläuterungen zur Tabelle:					
1 innerhalb einer Biotopverbundfläche					
2 nach § 30 BNatSchG geschützt					
3 innerhalb eines FFH-Gebietes					
4 innerhalb einer Ökokonto-/Kompensationsmaßnahme					

Tabelle 6: Kompensationsbedarf für anlagebedingte Beeinträchtigung des Naturhaushaltes im Kreis Pinneberg – Fortschreibung in blau im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Gehölze außerhalb von Wäldern					
Sonstiges Feldgehölz (HGy)	203	2	1	1	406
Binnengewässer					
Fluss mit Regelprofil, ohne technische Uferverbauung (FFt)	260	1	1	2 ³	520
Sonstiger naturferner Fluss (FFx)	300	1	1	2 ³	600
Grüpe (FGg)	74	1	0,5	1	37
Grüpe (FGg)	10	1	0,5	1,5 ¹	8
Sonstiger Graben (FGy)	1.600	1	0,5	1	800
Sonstiger Graben (FGy)	272	1	0,5	1,5 ¹	204

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Sonstiges naturnahes lineares Gewässer (FLy)	92	1	0,5	1	46
Süßwasserwatt mit Schilfröhricht (FWs; §)	105	2	1	2 ²	420
Sümpfe und Niedermoore sowie Salzstellen des Binnenlandes					
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs; §)	35	1,5	1	2 ²	105
Grünland					
Einsaatgrünland (GAe)	2	1	0,5	1	1
Einsaatgrünland (GAe)	29	1	1	1	29
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	25	1	0,3	1	8
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	50.124	1	0,5	1	25.062
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	329	1	1	1	329
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	1586	1	0,5	1,5 ¹	1.190
Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)	1.841	2	0,5	1	1.841
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	6.308	1	0,5	1	3.154
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	1.045	1	0,5	1,5 ¹	784
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	775	1	0,5	2 ³	775
Acker- und Gartenbauflächen, Baumschulen und Weihnachtsbaumplantagen					
Intensivacker (AAy)	589	0,5	0,3	1	88
Intensivacker (AAy)	81.068 81.066	0,5	0,5	1	20.267 20.267
Intensivacker (AAy)	930 932	0,5	1	1	465 466
Intensivacker (AAy)	3325 3314	0,5	0,5	1,5 ¹	1.247 1.243
Intensivacker (AAy)	25 36	0,5	1	1,5 ¹	19 27
Intensivacker (AAy)	151	0,5	0,5	2 ⁴	76
Ruderal- und Pioniervegetation					
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	738	1,5	0,5	1	554
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	31	1,5	1	1	47

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF	EF	LF	Kompensationsfläche [m²]
Feuchte Hochstaudenflur (RHf)	255	1,5	0,5	1,5 ¹	287
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (RHm)	56	1	0,5	2 ⁴	56
Durch bauliche Anlagen oder Erholungsnutzung geprägte Biotoptypen					
Kleinflächige (Haus-) Gärten mit einfacher Struktur und geringem Laubholzanteil (SGo)	382	1	0,5	1	191
Bankette, extensiv gepflegt (SVe)	378	0,5	0,5	1	95
Straßenbegleitgrün mit Büschen (SVg)	39	0,5	0,5	1	10
Straßenbegleitgrün mit Bäumen (SVh)	74	0,5	0,5	1	19
Straßenbegleitgrün ohne Gehölze (SVo)	104	0,5	0,5	1	26
unversiegelter Weg (SVu)	67	0,5	0,5	1	16,75
SUMME					59.778 59.783
Erläuterungen zur Tabelle:					
1 innerhalb einer Biotopverbundfläche					
2 nach § 30 BNatSchG geschützt					
3 innerhalb eines FFH-Gebietes					
4 innerhalb einer Ökokonto-/Kompensationsmaßnahme					

Tabelle 7: Kompensationsbedarf für anlagebedingte Versiegelungen – Fortschreibung in blau im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Biotoptyp	Eingriffsfläche [m²]	RKF Boden¹	EF Boden	LF	Kompensationsfläche [m²]
Kreis Dithmarschen					
<i>Armaturenplatz Brunsbüttel</i>					
Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland (GNm)	207	3,5	1	2 ²	1.449
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	534	2	1	1	1.068
Summe Kreis Dithmarschen					2.517
Kreis Steinburg					
<i>Schieberplatz Beidenfleht</i>					
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	37 39	2	1	1	74 78
<i>Schieberplatz Horst</i>					
Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)	37 39	2	1	1	74 78
Summe Kreis Steinburg					148 156

Kreis Pinneberg					
<i>Schieberplatz Kurzenmoor</i>					
Intensivacker (AAy)	36 38	1,5	1	1	54 57
Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)	1	2	1	1	2
<i>STA Haseldorf</i>					
Intensivacker (AAy)	263	1,5	1	1	394,5
Intensivacker (AAy)	25 36	1,5	1	1,5 ³	56,25 81
Einsaatgrünland (GAe)	29	2	1	1	58
Summe Kreis Pinneberg					565 593
SUMME ALLE KREISE					3.230 3.266
Erläuterungen zur Tabelle:					
1	Erhöhung RKF um +1, da Betroffenheit von Böden besonderer Bedeutung				
2	nach § 30 BNatSchG geschützt				
3	innerhalb einer Biotopverbundfläche				

Tabelle 8: Kompensationsbedarf gesamt – Fortschreibung in blau im Zuge der 1. Planänderung n. B.

Kreis	Kompensationsbedarf Einzelbäume [Stück]	Kompensationsbedarf Naturhaushalt [m²]
Dithmarschen	0	14.522
Steinburg	163	363.209 372.201
Pinneberg	206 208	158.284 161.378
Gesamt	369 371 Stk.	536.015 548.101

Mit der 1. Planänderung n. B. ergibt sich in Summe ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 12.086 m² sowie von 2 Ersatzpflanzungen in Form von Hochstämmen mit einem Stammumfang von 12/14 cm.

Die Vorhabenträgerin erklärt sich für den Fall der hilfsweise beantragten Teilzulassung der Prio-Maßnahmen zum 02.05.2023 ausdrücklich damit einverstanden, dass bereits mit einer solchen Teilzulassung der gesamte vorstehend dargelegte, durch die Planänderung insgesamt verursachte Kompensationsbedarf in einer solchen Teilzulassung verbindlich festgestellt wird. Damit kann gewährleistet werden, dass jedenfalls auch der mit einer Teilzulassung einhergehende Eingriff vollständig erfasst, naturschutzfachlich bewertet und seine Kompensation dem Grunde nach behördlich sichergestellt wird.

Entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 2.18 zum Planfeststellungsbeschluss vom 22.03.2023 wird die Planung der für die Kompensation des bestehenden Defizits erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis 30. Juni 2024 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Dabei wird eine Kompensation über Ökokontomaßnahmen angestrebt.

3.8 Folgeänderung der naturschutzfachlichen Unterlagen

Die vorgenannten Planänderungen berühren das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ oder andere Natura 2000-Gebiete nicht zusätzlich oder in anderer Weise als die bisherige Planung. Die sehr kleinräumigen Erweiterungen der Arbeitsbereiche befinden sich außerhalb von FFH-Gebieten. Daher sind keine Auswirkungen auf die Gebiete und ihre Erhaltungsziele zu erwarten. Insgesamt behält damit die FFH-Verträglichkeitsprüfung (PFA-Anlage M2.1) ihre Gültigkeit und bedarf keiner Änderungen.

In Bezug auf den Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (PFA-Anlage M4) gilt das gleiche. Auch hier hat die Auswirkungsprognose und Einschätzung des Fachbeitrags weiterhin unverändert Bestand. Das Vorhaben bleibt mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von den im Vorhabengebiet vorkommenden Oberflächenwasserkörpern (OWK) und Grundwasserkörpern (GWK) vereinbar.

Auch die Aussagen und Prüfungsergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (PFA-Anlage M3.1) haben ungeachtet der vorstehenden Planänderungen weiterhin Bestand. Diese Änderungen haben keine zusätzlichen, artenschutzrechtlich zu betrachtenden Konflikte zur Folge; die bereits in der Planung vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen greifen auch angesichts der kleinräumigen Anpassungen der Arbeitsbereiche. Durch die Planänderungen werden keine neuen Verbotstatbestände gemäß des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Der UVP-Bericht (Anlage M9) hat in seiner Beschreibung der erheblichen nachteiligen Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter nach den hier beschriebenen Planänderungen ebenfalls weiterhin Bestand und bedarf keiner Anpassung. Aus keiner der vorstehend beschriebenen Änderungen resultieren zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als im UVP-Bericht beschrieben. Es ergeben sich durch die Planänderungen auch keine geänderten Einschätzungen zu den Risiken bei Unfällen oder Katastrophen. Das Prüfergebnis des Variantenvergleichs und die Entwicklung der Antragstrasse hätte sich auch in Kenntnis der hier aufgeführten Planänderungen ergeben. Die in der UVP vorgenommene Auswirkungsprognose hätte durch die Geringfügigkeit der Planänderungen keine Änderung erfahren. Die Gesamteinschätzung der UVP, dass nach Durchführung der geplanten Vermeidungs- / Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG verbleiben, hat weiterhin Bestand.

Hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung der durch die 1. Planänderung n. B. erfolgenden zusätzlichen Eingriffe wurde die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans fortgeschrieben (LBP, PFA Anlage 10.1) und der zusätzliche Kompensationsbedarf ermittelt. In der Gesamtschau betrachtet unterscheiden sich diese zusätzlichen Eingriffe in Qualität und Ausmaß nicht wesentlich von den bereits planfestgestellten Eingriffen. Die Inhalte der Maßnahmenblätter des LBP gelten unvermindert fort und sind auch auf die zusätzlichen Flächen anzuwenden. Eine Gesamtfortschreibung des LBPs ist daher nicht erforderlich.

4 Weitere Anlagen

Anlage 2.1 Lagepläne Anlage 2.4 PFA (180_2_05_02_04_LP_1_2_BlattXY_01_nB)

Blatt 04 bis 05 (Planänderung 3.2)
Blatt 06 (Planänderung 3.3)
Blatt 07 bis 12 (Planänderung 3.2)
Blatt 14 bis 19 (Planänderung 3.2)
Blatt 21 (Planänderung 3.2)
Blatt 23 (Planänderung 3.5)
Blatt 26 bis 28 (Planänderung 3.2)
Blatt 29 (Planänderung 3.3)
Blatt 32 (Planänderung 3.2)
Blatt 34 bis 35 (Planänderung 3.2)
Blatt 36 (Planänderung 3.1 und 3.2)
Blatt 37 bis 43 (Planänderung 3.2)
Blatt 43a (Planänderung 3.6)
Blatt 44 bis 48 (Planänderung 3.2)
Blatt 50 bis 54 (Planänderung 3.2)

Anlage 3 Unterlagen Wegenutzungsplanung Anlage 3.2. Anhänge 1.4 PFA
(180_2_05_03_02_01_AH_1.4_LP_1_2_WNP_BlattXY_01_nB)

Blatt 43a

Anlage 4 Bauwerks- und Stationsverzeichnis Anlage 4.2 PFA
(180_2_05_04_02_Bauwerksverzeichnis_01_nB)

Anlage 5 Station S5 Haseldorf Anlage 5.2 PFA
(180_2_05_05_02_01_02_Aufstellungsplan_S5_01)

Anlage 6 Grunderwerbsverzeichnis Anlage 8.2 PFA
(180_2_05_08_02_GE_Verzeichnis_01_nB)

Wegerechtspläne Anlage 8.3 PFA
(180_2_05_08_03_WP_1_2_BlattXY_01_nB)

Blätter entsprechend der oben aufgeführten Lagepläne